

# **Kosten- und Benutzungsordnung** **für die Grillhütte** **der Ortsgemeinde Steinweiler**

## **1.**

Die Ortsgemeinde Steinweiler stellt den örtlichen Vereinen, Organisationen, Kirchen und vollgeschäftsfähigen Einwohnern aus Steinweiler die Grillhütte am Sportplatz zur Verfügung. Über die Anträge entscheidet der Ortsbürgermeister.

- An auswärtige Personen wird die Grillhütte nicht vermietet.
- Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Grillhütte besteht nicht.
- Die Benutzung der Grillhütte ist bei Veranstaltungen von Gruppen etc. nur unter Anwesenheit des verantwortlichen Mieters möglich. Name und Adresse sind beim Ortsbürgermeister zu hinterlegen. Diese Person haftet gegenüber der Ortsgemeinde für alle Schäden, sowie für die Sicherheit und Ordnung an und in der Grillhütte sowie dem Außengelände und dem angrenzenden Sportgelände.

## **2.**

Das Hausrecht an der Grillhütte steht der Ortsgemeinde zu. Den Weisungen der Ortsgemeinde und deren Beauftragten ist Folge zu leisten.

## **3.**

Die Verantwortung für die Durchführung von Veranstaltungen obliegt demjenigen, dem die Grillhütte namentlich überlassen worden ist (Mieter). Der jeweilige Benutzer hat die Anlage und die Einrichtung vor und nach Gebrauch zu überprüfen. Festgestellte Mängel und Schäden sind unverzüglich der Ortsgemeinde zu melden.

## **4.**

Die Benutzer müssen die Grillhütte und ihre Einrichtung pfleglich behandeln. Die Benutzung der Grillhütte und ihrer Einrichtung ist auf die Räume und Einrichtungen zu beschränken, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind.

## **5.**

Die Reinigungspflicht während und nach den Veranstaltungen obliegt dem Mieter. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die gesamte Grillhütte einschließlich der Feuerstelle, Grillroste etc. und der Freiflächen um die Grillhütte.

- Der angefallene Müll ist unverzüglich zu entsorgen.
- Als Brennmaterial in der Grillstelle darf nur Holzkohle verwendet werden. Andere Feuerstellen, als die vorhandenen, sind nicht zulässig. Dieses betrifft sowohl den Innen- als auch den Außenbereich der Grillhütte. Lagerfeuer sind nicht erlaubt.
- Die Reinigung und Übergabe nach der Veranstaltung hat bis 12.00 Uhr des folgenden Tages zu erfolgen.

## 6.

Für Verlust, Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen von eingebrachten Sachen übernimmt die Ortsgemeinde keine Haftung.

## 7.

Für die Benutzung der Grillhütte wird eine Miete von  
80,00 € pro Tag

und der angefallene Stromverbrauch berechnet.

In allen Fällen wird eine Kautions in Höhe von 200,00 € erhoben. Diese wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Grillhütte mit der Miete verrechnet. Eine Erstattung erfolgt nicht, wenn ein Gemeindebediensteter den ordnungsgemäßen Zustand der Grillhütte oder der Außenanlagen herstellen musste.

## 8.

Die Kautions ist spätestens 1 Woche vor der Benutzung bei der Ortsgemeinde einzuzahlen. Bei Rücktritt vom Mietvertrag wird von der Kautions die Tagesmiete einbehalten.

## 9.

Die für die Verabreichung von Speisen und Getränken evtl. erforderliche Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz, ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung einzuholen.

## 10.

Benutzer und Gruppen, die gegen diese Bestimmungen handeln oder den von der Ortsgemeinde oder deren beauftragten Aufsichtsperson getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, können verwahrt und im Wiederholungsfalle zeitweise oder dauernd von dem Besuch der Anlage ausgeschlossen werden. Vorsätzliche Sachbeschädigungen haben den sofortigen Entzug der Nutzungsberechtigung zur Folge.

Der Mieter übernimmt die Haftung für entstandene Schäden am Gebäude, am Grundstück und an den Einrichtungsgegenständen in vollem Umfang

## 11.

Die Mieter stellen die Ortsgemeinde von allen etwaigen Haftpflichtansprüchen, ihrer Mitglieder oder Beauftragten, den Besuchern der Veranstaltungen und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Anlage und des Zugangs zur Anlage stehen.

- Die Mieter verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde, deren Bedienstete und Beauftragte.
- Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Baubestand von Gebäuden gem. § 836 BauGB bleibt hiervon unberührt.

**12.**

Mit der Inanspruchnahme der Grillhütte erkennen die zur Nutzung berechtigten Personen und Gruppen (Mieter), die Kosten- und Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

Ebenfalls Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist die beigefügte Hausordnung.

**13.**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Kandel.

**14.**

Diese Kosten- und Benutzungsordnung wurde vom Gemeinderat der Ortsgemeinde Steinweiler in seiner Sitzung vom 20.3.2008 beschlossen und tritt am nächsten Tage in Kraft.

Steinweiler, den 20.3.2008

.....

Norbert Forstner  
(Ortsbürgermeister)